

der weiß-blaue **Pluspunkt**

Mitteilungen der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) und der Bayerischen Landesunfallkasse (Bayer. LUK) zur Sicherheit und Gesundheit in Schulen

152. Ausgabe 2/2021

1. April 1971: Wichtiger Meilenstein in der Gesetzgebung **50 Jahre Schüler-Unfallversicherung***

„Die im November 1946 geborene Klägerin (Maria F.) war Schülerin der Volksschule in W. Sie war unterentwickelt, von zarter Konstitution und hatte Schwierigkeiten im Turnunterricht ...“

Diese beiden Sätze stehen am Anfang eines vor 54 Jahren ergangenen Urteils des III. Zivil-Senats des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 16. Januar 1967, mit dem dieser – man darf es wohl ohne Übertreibung so formulieren – den Grundstein für eine elementare sozialpolitische Entscheidung gelegt hat: Die Einführung der „gesetzlichen Unfallversicherung für Schüler allgemeinbildender Schulen, Studierende an Hochschulen und Kinder in Kindergärten“ (kurz: Schüler-UV). Maria F. hatte sich im Sportunterricht bei einer Übung an der Sprossenwand schwer verletzt. Ein Sehnenriss im rechten Arm wurde mehrmals operiert, das rechte Schultergelenk blieb versteift. Eine Berufsausbildung konnte Maria nach ihrer Schulentlassung nicht aufnehmen.

Karlsruher Richter fordern Recht auf Entschädigung

In einem sieben Jahre dauernden Rechtsstreit versuchte Maria F., vom Land Niedersachsen einen angemessenen Schadensersatz oder zumindest eine Aufopferungsentschädigung zu erhalten – vergeblich. Aber für ihre „Nachwelt“ – spricht für etliche Millionen Schülerinnen und



Ein „historisches“ Foto: Als ein Kinderlachen noch ohne Maske möglich war.

Schüler an allgemeinbildenden Schulen, für alle Studierenden an Hochschulen und für alle Kinder in Kindergärten – war das von ihr erkämpfte BGH-Urteil gleichwohl von elementarer Bedeutung. Die obersten Richter in Karlsruhe taten nämlich am 16. Januar 1967 genau das, was in einer gut funktionierenden Gewaltenteilung immer wieder mal auch die Aufgabe der höchstrichterlichen Judikatur ist: Dem Gesetzgeber aufzeigen, wo das System Lücken aufweist, die nur von der Legislative geschlossen werden können. So heißt es im BGH-Urteil von 1967, dass es „... einem sozialen Rechtsstaat ansteht, den ihm anvertrauten Schulkindern nach Schulunfällen einen eigenen Anspruch auf öffentlich rechtliche Entschädigung zu gewähren.“

Der Gesetzgeber hat diesen Handlungsauftrag des BGH umgehend aufgegriffen; das eingangs zitierte Gesetz vom 18. März 1971 trat bereits nach 14 Tagen zum 1. April in Kraft. Damit wurden vor jetzt 50 Jahren quasi „über Nacht“ rund 12 Millionen junge Menschen beitragsfrei in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen. Mittlerweile sind es aufgrund der Deutschen Einheit und der Ausweitung der Versicherungstatbestände (seit 1989: vorbereitende Maßnahmen wie Schulreifeuntersuchungen, Hochschuleingangstests; seit 1997: Mittagsbetreuung in Schulen, Besuch von Kindertageseinrichtungen; seit 2005: Kinder bei Betreuung in Tagespflege) rund 17 Millionen versicherte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

*) gekürzte Version eines Artikels in UV-aktuell 2/2021, www.kuvb.de/de/medien/zeitschriften (Webcode: 120)

Reha und Entschädigung heute

Welche Leistungen erhielt Maria F. heute aus der Palette des umfassenden Aufgabenkatalogs eines dem SGB VII verpflichteten Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung? Von gezielten und raschen Erste-Hilfe-Maßnahmen über fachmedizinische Versorgung durch geschulte D-Ärzte sowie geeignete Fachkliniken und anschließende bzw. möglichst frühzeitig einsetzende Reha-Maßnahmen bis hin zu (falls dann überhaupt noch erforderlichen) Teilhabeleistungen zur Erlangung eines geeigneten Ausbildungsplatzes und zur späteren Eingliederung in das Arbeitsleben. Etwaige verbliebene Dauerschäden hätten mit einer Verletztenrente kompensiert oder mit einer Gesamtvergütung entschädigt werden können. Mögliche zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegen den Schulträger oder die Turnlehrerin (die Maria F. nach deren damaligem Sachvortrag „trotz Kenntnis über ihre schwache Konstitution zu einem besonders langen Verweilen im Streckhang gezwungen hatte“) wären aufgrund des gesetzlichen Haftungsprivilegs durch die genannten Leistungen

der zuständigen Unfallkasse abgelöst worden. Und schließlich sollen hier auch die vorrangigen Beratungsleistungen der Prävention, bei deren konsequenter Beachtung es erst gar nicht zu diesem tragischen Schulunfall gekommen wäre, nicht unerwähnt bleiben.

„Mit allen geeigneten Mitteln“ und „alles aus einer Hand“ – diese Leitprinzipien der UV-Träger waren im Schulleben der Nachkriegs-Generation in den frühen 60er Jahren noch gänzlich unbekannt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung in den 50 Jahren ihres Bestehens zu einem wichtigen Markenzeichen in unserem Sozialversicherungssystem geworden ist. Es liegt in unser aller Interesse, die jungen Menschen umfassend abzusichern und insbesondere nach schweren Unfällen optimal zu versorgen sowie beruflich und sozial bestmöglich (wieder-) einzugliedern.

Michael von Farkas, stellvertretender Geschäftsführer der KUVB/Bayer. LUK

Neu: Schulsport unter Covid-19-Bedingungen

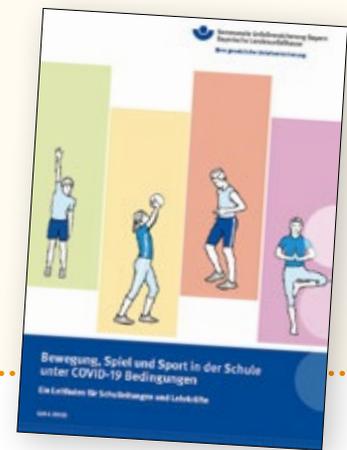
Wie Sport und Bewegungsangebote unter Beachtung des Infektionsgeschehens möglich sind, zeigt unser neuer Leitfaden mit vielen praktischen Tipps für Schulleitungen und Lehrkräfte.

Nur online unter

• http://bit.ly/Schulsport_Corona

Ⓞ Punkt 7/Sport

Ⓞ Webcode: 889



Infektionsschutzgerechtes Lüften

Hinweise zu mobilen Raumlufreinigern

Mobile Anlagen mit wirksamen Methoden der Luftreinigung (HEPA-Filter) können eine sinnvolle technische Ergänzung sein, ersetzen allerdings nicht das notwendige Lüften.

Zu mobilen Raumlufreinigern gibt es derzeit eine Flut von Veröffentlichungen und Meldungen. Die aktuellen Erkenntnisse haben wir hier für Sie zusammengestellt.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat in ihrer Schrift „Infektionsschutzgerechtes Lüften – Hinweise und Maßnahmen in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie“ klare Aussagen zu derartigen Geräten getroffen:

Geräte mit wirksamen Methoden zur Luftreinigung (sog. Luftreiniger) können kurzfristig als ergänzende Maßnahme sinnvoll sein, wenn keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung stehen (z. B. Räume kleine-

rer bis mittlerer Größe mit hoher, ggf. wechselnder Personenbelegung und ohne vorhandene RLT-Anlage). Sie bedürfen jedoch eines sachgerechten Einsatzes unter Berücksichtigung herstellerepezifischer Angaben. Dabei sind verschiedene Randbedingungen zu beachten, insbesondere die Dimensionierung und Positionierung im Raum sowie thermische oder stoffliche Lasten, die durch diese Geräte erzeugt werden können.

Auch das Umweltbundesamt (UBA) äußert sich dazu in ähnlicher Weise:

Insbesondere in Räumen mit hoher Belegungsdichte kann dies die notwendigen

Lüftungsmaßnahmen (Außenluftzufuhr) jedoch nicht ersetzen, allenfalls flankierend wirken.

Siehe auch UBA_FAQ: Sinnvoll kann ein Einsatz in Situationen sein, in denen eine sehr hohe Anzahl von Personen auf engem Raum zu erwarten ist (z. B. in Schulen, wenn durch Erkrankung einer Lehrperson zwei Unterrichtsklassen zusammengelegt werden). Solche Geräte dürfen aber nicht als absoluter oder alleiniger Schutz vor infektiösen Aerosolen angesehen werden; schon gar nicht ersetzen sie die Notwendigkeit des aktiven Lüftens oder der dauerhaften Abfuhr der Viren über fest installierte RLT-Anlagen.

Ein aktueller Fachbeitrag der DGUV fasst die Erkenntnisse über die Aussagen zur Wirksamkeit gut zusammen. Grundsätz-



lich wird eine Filtration über HEPA-Filter als wirksame Methode zur Abscheidung von Viren in der Raumluft angesehen. Die Anwendung von Ozon, kaltem Plasma, Elektrofiltern oder Ionisation zur Reinigung ist dagegen nicht zu empfehlen, da unerwünschte Reaktionsprodukte freigesetzt werden können. Ionisierte Luft vermindert nicht die Konzentration von Viren in der Raumluft. Die Anwendung von UV-C-Strahlung kann möglicherweise zur Reduktion von Viren beitragen. Jedoch muss wegen der Gefährdung für Augen und Haut sichergestellt sein, dass keine Freisetzung von UV-Strahlung während des Betriebs erfolgen kann.

Um einen sicheren Betrieb und die Wirksamkeit der Geräte bei der Verwendung in Arbeitsräumen oder Unterrichtsräumen gewährleisten zu können, müssen aus unserer Sicht im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung u. a. folgende Punkte berücksichtigt werden, auf die z. T. auch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in seiner Veröffentlichung zu Luftreinigern eingeht (► http://bit.ly/LGL_Luftreiniger):

- Um einen flächendeckenden Effekt zu erzielen, müssen geeignete Standorte in den Räumen gefunden werden, die auf die Luftströmungsbedingungen (beeinflusst u. a. durch Raumgeometrie, Mobiliar, Anzahl und Aufenthaltsbereiche der Personen im Raum sowie ggf. weitere Wärmequellen oder auch Lüfter von Computern bzw. undichte Fenster) im Raum angepasst sind, da die Geräte sonst nur punktuell wirken. Ggf. sind mehrere Geräte pro Raum erforderlich.
- Ein nicht dicht sitzender oder auch gering beschädigter Filter sowie Staubbelastung können die Filterleistung zudem

bereits erheblich reduzieren. Um die Wirkung dauerhaft zu gewährleisten, müssen die Filter daher regelmäßig gewechselt werden. Dazu sind Fachkenntnisse und geschultes Personal notwendig.

- Zu beachten ist auch die Lärmemission der Geräte während des Betriebs. Ebenso muss vorher geklärt werden, ob die Kapazität der Stromversorgung ausreicht, wenn in allen Räumen derartige Geräte verwendet werden.
- Der Einsatz von Luftreinigern verringert nicht das Risiko einer Tröpfchenübertragung bei Face-to-Face-Kontakt bei einem Abstand unter 1,5 m. Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist daher immer noch dort erforderlich, wo die Abstände nicht eingehalten werden.

Fazit

Die Lüftung bewirkt eine Verdünnung der im Raum enthaltenen Stofflasten. Dabei wird durch Lüftung sowohl die Konzentration möglicherweise vorhandener infektiöser Viren in Aerosolen als auch die CO₂-Konzentration, die aufgrund der Ausatemluft der im Raum anwesenden Personen kontinuierlich ansteigt, verringert. Sachgerechtes Lüften senkt also (zusammen mit weiteren Schutzmaßnahmen) das Infektionsrisiko.

Eine ausreichende Frischluftzufuhr an die Arbeitsplätze muss immer sichergestellt sein (siehe dazu auch die Technische Regel Arbeitsstätten ASR A3.6 „Lüftung“). Das Lüften kann schon durch freies Lüften über Fenster und Türen, entweder kontinuierlich oder mittels Stoßlüftung, erfolgen oder auch mit Hilfe von raumlufttechnischen Anlagen, die ausreichend Frischluftzufuhr bieten und nicht oder nur zu einem sehr geringen Anteil im Umluftbetrieb gefahren werden (auch Beachtung von ggf. jahreszeitlich bedingten Steuerparametern).

Sowohl geeignete mobile Raumlufreiniger als auch Lüftung können die Konzentration von Aerosolen in der Raumluft reduzieren. Allerdings haben die mobilen Raumlufreiniger keinen Einfluss auf die CO₂-Konzentration und es muss immer zusätzlich gelüftet werden. Da in allen Räumen, in denen Personen anwesend sind, sowieso gelüftet werden muss, sollte der Mehrwert der mobilen Raumlufreiniger kritisch hinterfragt werden.

- Es ist außerdem zu prüfen, ob in Einrichtungen mit besonders schutzbedürftigen Personen (z. B. Kinder) für diese Personengruppe besondere Gefährdungen durch den Betrieb der Geräte entstehen können.

Während der SARS-CoV-2-Epidemie kann die CO₂-Konzentration als ein Anhaltspunkt für das richtige Lüften herangezogen werden, um die Aerosol-Konzentration zu verringern. Jedoch kann mit dem Wert keine eindeutige Aussage verbunden werden, wie hoch die Konzentration virenbelasteter Aerosole tatsächlich ist. Die Lüftungsfrequenz kann anhand des Leitparameters CO₂-Konzentration in der Raumluft mit Hilfe einer Messung, Berechnung oder Ermittlung mittels der DGUV-CO₂-App bestimmt werden. (Hinweis: Um die Personen im Raum an das regelmäßige Öffnen der Fenster zu erinnern, gibt es die App „CO₂-Timer“ der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese errechnet für Unterrichts- und Büroräume die erforderlichen Lüftungsintervalle und erinnert akustisch ans Lüften. Mehr zur App und zu den Downloadmöglichkeiten gibt es im Mediacenter der DGUV unter dem Kurzlink ► <http://bit.ly/Aplueften>

Dr. Birgit Wimmer, KUVB/Bayer. LUK

Schuljahr 2021/22

Seminare für Sicherheitsbeauftragte

Neu im Programm: Grundlagen-seminar für Sicherheitsbeauftragte an beruflichen Schulen

Die KUVB/Bayer. LUK bildet seit vielen Jahren Sicherheitsbeauftragte an Schulen aus. Die Lehrkräfte an Beruflichen Schulen bekommen nun ihr eigenes Programm.

Bisher wurden alle Sicherheitsbeauftragten – von der Grundschule bis hin zur beruflichen Schule – in einem gemeinsamen Grundlagenseminar geschult. Da es sich um allgemeine Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung und zu Präventionsmaßnahmen handelt, war eine Differenzierung nicht zwingend notwendig. Nicht zuletzt aufgrund personeller Möglichkeiten können wir nun das Programm anpassen.

Im Schuljahr 2021/22 gibt es erstmalig zwei Pilotseminare für Lehrkräfte an beruflichen Schulen, nachdem diese pandemiebedingt 2020 abgesagt werden mussten. Eine Anmeldung erfolgt über den Dienstweg. Die an die Regierungen bzw. MB-Dienststellen gemeldeten neu ernannten Sicherheitsbeauftragten erhalten

automatisch eine Einladung. Sie können sich aber schon jetzt die Termine vormerken:

Für Südbayern (Regierungsbezirke Nieder- und Oberbayern sowie Schwaben):
Dienstag, 16.11.2021, 9:00 bis 16:00 Uhr

Für Nordbayern (Regierungsbezirke Unter-, Ober- und Mittelfranken sowie Oberpfalz):

Mittwoch, 01.12.2021, 9:00 bis 16:00 Uhr

Es werden Inhalte zu Sicherheit und Gesundheit in der Schule vermittelt, insbesondere: Die gesetzliche Schülerunfallversicherung, Materialien und Informationen, Gefährdungsbeurteilung, Maschineneinsatz im Unterricht, Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und Erkennen von baulich-technischen Mängeln (als Laie).



Für Sicherheitsbeauftragte im inneren Schulbereich, die dieses Amt zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 neu übernommen und noch nie ein Einführungsseminar besucht haben, bieten wir wieder ein-tägige Einführungsveranstaltungen an.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten grundlegende Informationen über

- die gesetzliche Schülerunfallversicherung,
- den zuständigen Unfallversicherungsträger,
- die Organisation der Sicherheit in der Schule,
- die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten im inneren Schulbereich und
- Medien und Projekte zur Verkehrs- und Sicherheitserziehung

Die Veranstaltungen finden an folgenden Terminen und Orten statt. Bitte beachten Sie die Anmeldefrist Di, 5.10.2021 (Meldung der Ernannten an KUVB, seminare@kuvb.de).



1. Schultag 2021: Dienstag, 14.09.2021
Anmeldeschluss: Dienstag, 05.10.2021

Montag	08.11.	Unterfranken
Dienstag	09.11.	Unterfranken
Mittwoch	10.11.	Oberfranken
Donnerstag	11.11.	Oberfranken
Freitag	12.11.	Mittelfranken
Montag	15.11.	Mittelfranken
Donnerstag	18.11.	Schwaben
Freitag	19.11.	Schwaben
Montag	22.11.	Oberpfalz
Dienstag	23.11.	Oberpfalz
Mittwoch	24.11.	Niederbayern
Donnerstag	25.11.	Niederbayern
Montag	13.12.	Oberbayern
Dienstag	14.12.	Oberbayern
Mittwoch	15.12.	Oberbayern
Donnerstag	16.12.	Oberbayern
Freitag	17.12.	Oberbayern

Die Anmeldung der neu bestellten Sicherheitsbeauftragten ist nur auf dem Dienstweg möglich: Die Schulleitung meldet den/die SiBe ab Schuljahresbeginn bei ihrer vorgesetzten Dienstbehörde; die Ministerialbeauftragten bzw. die Regierungen fassen die Meldungen zusammen und leiten sie bis zu dem genannten Meldetermin an die KUVB bzw. an die Bayer. LUK weiter (seminare@kuvb.de). Von hier erhalten die Teilnehmenden die Einladung mit genauen Angaben zum Veranstaltungsort und zur Zeit. Das Bayerische Kultusministerium wird diese Regelung den Ministerialbeauftragten und Regierungen in einem gesonderten Schreiben mitteilen.

Marco Haring und
Katja Seßlen, KUVB/Bayer. LUK

Impressum

„der weiß-blaue Pluspunkt“ erscheint als Beilage der Zeitschrift „pluspunkt“ in Bayern. Alle Ausgaben finden Sie auch online auf www.kuvb.de © Webcode 120.

Herausgeber:

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK) Körperschaften des öffentlichen Rechts, Ungererstraße 71, 80805 München

www.kuvb.de

www.bayerluk.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Direktor Elmar Lederer

Redaktion:

Katja Seßlen, Karin Menges, KUVB

Redaktionsbeirat:

Elmar Lederer, Dr. Birgit Wimmer, Jochen Fink, Eugen Maier, KUVB

E-Mail: praevention@kuvb.de

Fotos: KUVB, AdobeStock

Grafik:

Universal Medien GmbH, München